

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Lindenu

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, S. 286), i.V.m. § 49 a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2008 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenu in ihrer Sitzung am 16.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Die Gemeinde Lindenu erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 07.06.2004 durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Gebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist das gerundete Ergebnis der Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, das durch die zu reinigende Straße (Winterwartung) erschlossen ist.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an die Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Diese Grundstücke werden gemäß Absatz 1 berechnet.
- (3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören Grünland, Ackerland und Wald als landwirtschaftliche Nutzfläche.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren, an die Straßenreinigung (Winterwartung) angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln.

§ 3 Gebührensatz

(1) Für die im Auftrag oder von der Gemeinde selbst ausgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen beträgt die jährliche Gebühr je Meter anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend § 2, Absätze 1 bis 4 **0,07 €**

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der Winterwartung der öffentlichen Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Winterwartung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Ortrand, den 19.03.2009

Sickert
Amtsdirektor

Straßenverzeichnis – Gemeinde Lindenu

Hauptstraße
Ortrander Straße
Tettauer Straße
Teichweg
Schwinzweg
Parkweg
Schulstraße
Platz der Einheit
Am Park
Mühlgasse
Ruhlander Weg
Frauendorfer Straße
Elsterwerdaer Straße
Alte Siedlung
Binsengasse
Straße des Aufbaus
Straße des Friedens